

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0265/V

Eitorf, den 16.08.2021

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

01.09.2021

Tagesordnungspunkt:

**Prüfung der Jahresabschlüsse für die Gemeindewerke - Ver- und Entsorgungsbetriebe -
hier: Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 des Versorgungsbetriebes und für
den Jahresabschluss 2020 des Entsorgungsbetriebes**

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt:

Die beauftragte Prüfungsgesellschaft hat die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 des Versorgungsbetriebes und des Jahresabschlusses 2020 des Entsorgungsbetriebes nach der im Rahmen ihrer Prüfungsplanung selbst gesetzten Prüfungsschwerpunkte vorzunehmen.

alternativ

Die beauftragte Prüfungsgesellschaft hat im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 des Versorgungsbetriebes und des Jahresabschlusses 2020 des Entsorgungsbetriebes folgende Prüfungsschwerpunkte bzw. neben den von der Prüfungsgesellschaft gesetzten folgende zusätzliche Prüfungsschwerpunkte zu setzen: (Punkte ergeben sich erst im Zuge der Beratung.)

Begründung:

Seit der Abschlussprüfung 2018 ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Abschlussprüfer / die Prüfungsgesellschaft mit den für die Aufsicht und Überwachung zuständigen Personen in berufsüblicher Weise kommuniziert.

U.a. §§ 171 Abs. 1 AktG und 317 Abs. 5 HGB legen fest, dass durch den Aufsichtsrat einer Gesellschaft deren (Jahresabschluss-)Prüfung vorzunehmen ist und ein in diesem Zusammenhang beauftragter

Abschlussprüfer / eine Prüfungsgesellschaft die Prüfung nach internationalen Prüfungsstandards vorzunehmen hat. Die internationalen Standards sind in der „EU-Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse“ festgelegt.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat diese in ihre eigenen Prüfungsstandards übernommen. Einschlägig sind hier die Prüfungsstandards IDW PS 470, Tz. 16, Abschnitt A 3, wonach der Abschlussprüfer eine oder mehrere Personen in der Überwachungsstruktur zu bestimmen hat, mit denen er im Rahmen der Prüfung kommuniziert.

Weder der Ver- noch der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke sind zwar als „Unternehmen von öffentlicher Bedeutung“ im Sinne der EU-Verordnung anzusehen. Hierzu zählen stattdessen Unternehmen von hoher nationaler bzw. internationaler Bedeutung wie z.B. (große) Kreditinstitute. Die Standards werden aber dennoch auch bei der Prüfung der Gemeindewerke angewendet.

Für die Überwachung der Gemeindewerke ist der Betriebsausschuss zuständig, quasi als Aufsichtsrat der Betriebe.

Die mit der Prüfung der genannten Jahresabschlüsse durch den Betriebsausschuss (nach Zustimmung durch die Gemeindeprüfungsanstalt GPA NRW) beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH, Bonn, hat bisher stellvertretend für den gesamten überwachend und kontrollierend tätigen Betriebsausschuss mit dem Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter zur Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte kommuniziert.

Die Prüfungsgesellschaft hat dazu folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt, die in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter nicht geändert oder ergänzt wurden:

- Anlagevermögen
- Forderungen gegen die Gemeinde / gegen andere Eigenbetriebe
- Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / gegenüber anderen Eigenbetrieben
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Umsatzerlöse
- sonstige betriebliche Aufwendungen
- Zinsaufwendungen

Insgesamt erfolgte die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge, die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und der Wirtschaftlichkeit, die Beurteilung der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch die Betriebsleitung.

Um die Kontrollfunktion des Betriebsausschusses nochmals in den Focus zu rücken, hat der Ausschussvorsitzende in Abstimmung mit seinem Stellvertreter in der letzten Sitzung am 22.02.2021 unter TO-Punkt 4 vorgeschlagen, künftig aus der Mitte des Ausschusses heraus anstatt der oben genannten Prüfungsschwerpunkte ggf. zusätzliche oder andere Prüfungsschwerpunkte zu setzen. So ist diese Verwaltungsvorlage zu verstehen.